

● Merkblatt Stau- und Rückmarken

Erläuterungen

Jede Stauanlage mit festgesetzten Stauhöhen (z. B. Wasserkraftanlage) muss mit Staumarken versehen werden, an denen die einzuhaltenden Stauhöhen deutlich angegeben sind.

Staumarken sind gegen mindestens zwei Rückmarken (Festpunkte) festzulegen.

Die Lage der Marken ist mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und sind von einem öffentlich vereidigten Vermessungsingenieur anzubringen.

Die entsprechenden Unterlagen (2-fach) sind vom beauftragten Vermessungsbüro anzufertigen, der Unteren Wasserbehörde vorzulegen und haben unter anderem zu enthalten:

- Höhenmaße bezogen auf Normalnull (NN) in einem Lageplan
- Beschreibungen
- Einzelzeichnungen
- zugrunde gelegte Rückmarken (amtlicher Höhenbolzen) mit NN-Höhe
- ggf. Fotos.

Eigentümer und Besitzer der Stauanlage haben für Erhaltung, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Staumarken zu sorgen, jede Beschädigung und Veränderung der Staumarken sind der Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei behördlichen Prüfungen ist unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

Die Kosten für das Setzen, Erneuern und Ändern der Staumarken haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Stauanlage zu tragen.

Rechtsgrundlagen

§ 26 Wassergesetz (WG)

Ansprechpartner

Bei rechtlichen Fragen [Fachbereich Umweltrecht](#)

Bei technischen Fragen [Fachbereich Wasser und Boden](#)